



Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Lieferung von elektrischer Energie für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh
für private, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke, gültig ab 01.01.2026

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn / Rücktrittsrecht der Stadtwerke

- 1.1 Das Angebot der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH (nachfolgend Stadtwerke) gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und für folgende Netzgebiete: E.DIS Netz GmbH, SWS Netze GmbH und Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH.
- 1.2 Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss gelgenden Preise.
- 1.3 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke per Post oder auf Kundenwunsch per Mail unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die Stadtwerke erklären unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Auftrags, ob sie diesen annimmt. Unter Berücksichtigung der geltenden Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) beginnt die Lieferung in der Regel spätestens drei Werkstage nach Auftragsbestätigung oder zu einem vom Kunden benannten späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Vorliegen der Bestätigung der Anmeldung durch die Marktpartner (Netzbetreiber, Altlieferant), und nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1.4. Der voraussichtliche Lieferbeginn wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- 1.4 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag des Kunden zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzzuschlusses vorliegt und d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gemäß § 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erfolgen kann.

- 1.5 Sollte der bisherige Stromlieferant des Kunden nicht entweder 3 Monate nach Bestätigung des Vertragsschlusses oder zu einem späteren vom Kunden für den Beginn der Lieferung gewünschten Termin beendet werden können, so sind die Stadtwerke berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Liefervertrag zurückzutreten.
- 2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot
 - 2.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzzuschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
 - 2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3 Befreiung von der Lieferpflicht

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 13. Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4 Messung / Zutrittsrecht

- 4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, den Stadtwerken oder auf Verlangen der Stadtwerke oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die Stadtwerke werden den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Eine Selbstablesung wird nicht verlangt werden, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten vorliegt. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder liegt ein anderer, von den Stadtwerken nicht zu vertretender, Grund vor, weswegen der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztabruchers abzustellen.
- 4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Mitarbeiterausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mittei-

lung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsdatum erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten des Messstellenbetreibers in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

- 4.3 Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- 4.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats bzw. Überweisung zu zahlen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug stellen die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal wie folgt in Rechnung:

Für schriftliche Mahnungen werden berechnet¹

brutto	netto
EUR 1,70	1,70

Für Rücklastschriften (ab 2. Rückbelastung pro Jahr)¹

EUR	Gebühr der jeweiligen Bank
-----	----------------------------

Für die Einleitung eines Standard-Sperrverfahrens an der Zählerstelle nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist werden berechnet

EUR 16,20 ²	13,61 ²
-----------------------------	--------------------

¹ Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

² Diese Kosten gelten zzgl. der veröffentlichten Kosten des jeweiligen Netzbetreibers, der von den Stadtwerken Ribnitz-Damgarten GmbH beauftragt wird.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- 5.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung und Vorkassensystem

- 6.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung).
- 6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei benennen die Stadtwerke mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzung für ihren Wegfall.
- 6.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch

vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so werden sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- 6.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, so sind die Stadtwerke berechtigt, in angemessener Höhe die Stellung einer Sicherheit zu verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwideruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating.

„A-Bereich“ von Standard and Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating Agentur aufweisen. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 12 bleiben unberührt, wenn der Kunde sich mit der Stellung der Sicherheitsleistung im Verzug befindet.

- 6.5 Die Stadtwerke können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen.

- 6.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- 6.7 Statt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 12 bleiben unberührt.

7 Preise und Preisbestandteile

- 7.1 Der Lieferpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. In dem Nettopreis sind die folgenden Kosten (Preisbestandteile) enthalten: die Energiebeschaffungskosten, die Vertriebskosten, die Kosten für die Energieabrechnung, die Netznutzungsentgelte, die Kosten für den Betrieb einer konventionellen Messeinrichtung, die KWKG-Umlage, der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage, die Konzessionsabgaben und die Stromsteuer. Die Mehrkosten des Messstellenbetriebs bezogen auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden unabhängig von den Ziffern 7.1.2 und 7.1.4 gemäß Ziffer 7.1.5 an den Kunden weiterberechnet.

- 7.1.1 Die Preise enthalten eine Kombination aus festen sowie variablen Preisbestandteilen. Die betragsmäßige Zusammensetzung der Preise sowie die Zuordnung der Preisbestandteile als fest oder variabel ergibt sich aus dem Preisblatt.

- 7.1.2 Feste Preisbestandteile sind solche, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses einen betragsmäßig vereinbarten Bestandteil des Preises bilden und sich nur nach Maßgabe der Ziffer 8 (Preisänderungsrecht für feste Preisbestandteile) verändern.

- 7.1.3 Die Preisgarantie gilt für den Grund- und Arbeitspreis (jeweils netto) abzüglich der variablen Preisbestandteile sowie exklusiv der Mehrkosten für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Kosten nach Ziffer 7.1.4 und 7.1.5, der Umsatzsteuer nach Ziffer 7.2 sowie der nachträglich erhobenen Steuern, Abgaben oder weiteren öffentlich veranlassten, allgemein verbindlichen Belastungen nach Ziffer 7.3 und 7.4.

- 7.1.4 Variable Preisbestandteile sind Belastungen, auf deren Anfall die Stadtwerke keinen Einfluss haben und die daher von den Stadtwerken 1:1 an die Kunden weiterberechnet werden. Ändern sich die bei Vertragschluss im Preisblatt angegebenen variablen Preisbestandteile, passen sich die Nettopreise entsprechend zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar und selbstständig an. Die Anpassung liegt nicht im Ermessen der Stadtwerke und stellt daher keine einseitige Preisänderung der Stadtwerke nach Maßgabe der Ziffer 8 (Preisänderungsrecht für feste Preisbestandteile) dar. Sie erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Darüber hinaus teilen die Stadtwerke dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines zu zahlenden variablen Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 7.1.5 Der Grundpreis enthält das Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung. Die Kosten des Messstellenbetriebes bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen erhöhen unter Anrechnung der Kosten des Messstellenbetriebes mittels konventioneller Messeinrichtungen stets den Grundpreis, soweit diese Kosten den Stadtwerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, mit den zuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken abrechnet, soweit diese sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Die Höhe der möglichen Kosten des Messstellenbetriebes bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen zum Vertragsabschluss sind exemplarisch und für den Fall, dass der grundzuständige

Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb zuständig ist, dem Preisblatt zu entnehmen. Mit der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten für den Messstellenbetrieb mitgeteilt.

7.1.6 Variable Preisbestandteile nach Ziffer 7.1.4:

- 7.1.6.1 Die Netznutzungsentgelte werden von den Stadtwerken in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze für die Netznutzung an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte ist einzusehen auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers (derzeit: www.e-dis-netz.de/de/energie-anschliessen/netznutzung-strom/netzentgelte.html; www.netze-stralsund.de/netz-nutzen/netznutzungskunden; www.swrnr.de/nutzen/netznutzung).

Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese geänderten Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch die Stadtwerke – nachgefördert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

Für Fälle gemäß § 14a EnWG gilt Ziffer 9.

Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke – nachgefördert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach diesem Absatz werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

7.1.6.2 Die KWKG-Umlage nach § 26 KWKG fällt für die Netznutzung an und wird gemäß § 12 EnFG als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Sie wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

7.1.6.3 Der vom Netzbetreiber nach der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A) erhobene Aufschlag für besondere Netznutzung fällt für die Netznutzung an und wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

7.1.6.4 Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG fällt für die Netznutzung an und wird gemäß § 12 EnFG als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Sie wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

7.1.6.5 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

7.1.6.6 Die Stromsteuer entsteht den Stadtwerken gemäß § 5 StromStG in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Regelsatzes nach § 3 StromStG dadurch, dass von den Stadtwerken geleisteter Strom durch den Kunden aus dem Versorgungsnetz entnommen wird.

7.2 Die Preise nach Ziffer 7.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Bei Verbrauchern gelten die im Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise. Bei Kaufleuten wird die Umsatzsteuer auf die Nettopreise berechnet und separat ausgewiesen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder weiteren öffentlich veranlassten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, werden die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden entsprechend Ziffer 7.1.4 weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert.

Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.3 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder allgemein verbindlichen Belastung

- ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 8 Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht**
- 8.1 Die Stadtwerke sind zum Monatsersten berechtigt und verpflichtet, die Preise einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) unter den Voraussetzungen der Ziffern 8.2 – 8.4 zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke auf Billigkeit zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB).
- 8.2 Anlass und Voraussetzung für eine Preisänderung nach Ziffer 8.1 sind Änderungen der festen Preisbestandteile (eingeschränkte Preisgarantie), gemäß Ziffer 7.1.2 nach Ablauf der Mindestlaufzeit.
- 8.3 Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens gem. Ziffer 8.1 die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisänderung nach Ziffer 8.1 zu saldieren.
- 8.4 Preisänderungen nach Ziffer 8.1 werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nach Ziffer 8.1 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.5 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03821/8933-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-rd.de
- 9 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG**
- 9.1 In den Lieferpreisen sind die für die Abnahmestellen geltenden allgemeinen Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers einkalkuliert.
- 9.3 Ist der Kunde Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) im Sinne des § 14a EnWG und erhält der Kunde vom örtlichen Netzbetreiber reduzierte Netzentgelte gem. den Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 23.27.11.2023 (BK8-22/010 A und BK6-22-300), so geben die Stadtwerke die Netzentgeltreduzierung in vollem Umfang an den Kunden im Rahmen einer Gutschrift weiter. Dabei berücksichtigen die Stadtwerke das vom Kunden mit dem Netzbetreiber vereinbarte Modul zur Netzentgeltreduzierung. Entfallen die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung entfällt automatisch und zum selben Zeitpunkt der Anspruch auf die Gutschrift. Die Stadtwerke sind dann berechtigt, die erfolgten Stromlieferungen zu dem vereinbarten Strompreis inkl. nicht reduzierter Netzentgelte, Umlagen und Konzessionsabgaben zu berechnen. Die Höhe der Gutschrift wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Die Erteilung erfolgt unverzüglich, sobald der Netzbetreiber den Stadtwerken die Höhe mitgeteilt hat.
- 9.4 Der Kunde hat den Stadtwerken eine Erweiterung, Stilllegung oder Änderung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mitzuteilen, so dass die Stadtwerke entsprechend Ziffer 9.2. von einer Gutschrift absehen können.
- 9.5 Die Bereitstellung der elektrischen Energie kann bei Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) im Sinne des § 14 a EnWG in Abhängigkeit von den Belastungen des elektrischen Verteilnetzes nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung der behördlichen Vorgaben reduziert werden. Ist die Anschlussnutzung vom örtlichen Netzbetreiber reduziert oder unterbrochen, sind die Stadtwerke nicht oder nur in dem reduzierten Umfang zur Stromlieferung verpflichtet. Die Informationen über netzorientierte Steuerungen können beim zuständigen Verteilnetzbetreiber erfragt werden.
- 10 Abschlagszahlungen / Abrechnungen / Anteilige Preisberechnung**
- 10.1 Die Stadtwerke können vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.2 Spätestens sechs Wochen nach Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht wesentlich überschreitet, und nach Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 10.3 Der Kunde hat – abweichend von Ziffer 10.2 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Für den Fall, dass der Kunde über ein Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsBGB verfügt, bieten die Stadtwerke eine kostenfreie monatliche Verbrauchsabrechnung an. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke nach Ziffer 10.1.
- 10.4 Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen kann.
- 10.5 Für Kunden ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Ziffer 10.4 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.
- 10.6 Für Kunden mit Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Die Stadtwerke stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen zur Verfügung.
- 10.7 Ändert sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 11 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 11.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsBGB, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 11.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Kunde hat dann nach § 41 Abs. 5 EnWG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der einseitigen Vertragsanpassung zu kündigen. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung sowie das Bestehen des Kündigungsrechts spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
- 12 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 12.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde gegen die Pflichten dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zu widerhandlungen insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Energielieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke die Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Der Zahlungsverzug muss mindestens 100,00 Euro betragen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt ferner, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt, wobei er durch die Stadtwerke über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert wird. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden spätestens acht Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gem. Ziffer 5.2 zzgl. der vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung.
- Die Stadtwerke nehmen die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Für derartige Arbeiten wird von den Stadtwerken der zuständige Netzbetreiber

ber beauftragt, der mit dem betreffenden Kunden einen Termin vereinbart. Die Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung werden mit der Erbringung sofort fällig. Erfolgt die Wiederherstellung der Belieferung auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 12.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 12.1 und 12.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 12.2 ist dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollenfänglich nachkommt.

- 12.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vertrages eingeleitet wurde.

- 12.6 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, im Falle des Verzuges mit einer nach Ziffer 6 angeforderten Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Voraussetzung von Ziffer 12.1, wenn der Kunde eine nach Eintritt des Verzugs gesetzte Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Sicherheit von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos verstreichen lässt.

- 12.7 In dem Fall, dass die Belieferungsvoraussetzungen (z.B. Beendigung des bisherigen Liefervertrages zum Lieferbeginn, keine Anschlussperrung, vgl. Ziffer 1.4) in einem Zeitraum von drei Monaten ab Vertragsbestätigung nicht vorliegen, können die Stadtwerke mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis vom Vertrag zurücktreten.

13 Haftung

- 13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

- 13.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 13.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 13.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 13.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14 Umzug / Übertragung des Vertrags

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Auszug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle in Textform anzuzeigen.

- 14.2 Die Stadtwerke werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 14.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

- 14.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers endet das Vertragsverhältnis, wenn eine Belieferung an der neuen Entnahmestelle nicht möglich ist.

- 14.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

- 14.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Ver-

trages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 14.6 Die Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der Stadtwerke nach § 7 EnWG handelt.

15 Vertragsstrafe

- 15.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

- 15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

- 15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 15.1 und 15.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16 Datenschutz

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in den besonderen Datenschutzinformationen für Strom-, Gas und Wärmeleierungsverträge veröffentlicht.

- 16.2 Die aktuelle Datenschutzinformation erhält der Kunde als Anhang zu diesen AGB. Sie ist zusätzlich auf der Homepage unter www.stadtwerke-rd.de/datenschutz veröffentlicht und über die Kundenbetreuung erhältlich.

- 16.3 Werden den Stadtwerken im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn auch für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

18 Streitbeilegungsverfahren

- 18.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten, Tel.-Nr. 03821 89 33-0, service@stadtwerke-rd.de.

- 18.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

- 18.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel. (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr,
info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 18.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr),
Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

19 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.